

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 2. Juni 1960

36. Stück

- 107.** Verordnung: Verfügung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für den Kraftfahrverkehr während der Pfingstfeiertage 1960.
- 108.** Kundmachung: Beitritt weiterer Staaten zum Internationalen Abkommen zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris.

107. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. Juni 1960, mit der für den Kraftfahrverkehr während der Pfingstfeiertage 1960 Geschwindigkeitsbeschränkungen verfügt werden.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

§ 1. (1) In der Zeit von Samstag, den 4. Juni 1960, 0.00 Uhr, bis Montag, den 6. Juni 1960, 24.00 Uhr, dürfen die Lenker von Kraftfahrzeugen auf der Autobahn nicht schneller als 100 km/h, auf allen anderen Straßen nicht schneller als 80 km/h fahren.

(2) Rechtsvorschriften, mit denen eine geringere als die in Abs. 1 bezeichnete Fahrgeschwindigkeit verfügt wird, bleiben unberührt.

§ 2. Übertretungen des § 1 Abs. 1 sind nach § 111 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 zu ahnden.

Bock

108. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1960 über den Beitritt weiterer Staaten zum Internationalen Abkommen zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Französischen Republik sind folgende weitere Staaten dem Internationalen Abkommen zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris, BGBl. Nr. 285/1928, beigetreten:

Argentinien, Australien, Brasilien, China, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Israel, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kolumbien, Laos, Libanon, Norwegen, Neuseeland, Pakistan, Peru, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vietnam.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.